

Kapitel 11 900**Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz 2012 EUR | Ansatz 2011 EUR | mehr (+) weniger (-) 2012 EUR | IST 2010 TEUR |
|-----------------------|---|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
| Funkt.- Kennziffer | | | | | |
| 11 900 | Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen | | | | |
| | E i n n a h m e n | | | | |
| | Verwaltungseinnahmen | | | | |
| 119 01 018 | Vermischte Einnahmen. | — | — | — | 5 |
| | Übrige Einnahmen | | | | |
| 231 10 018 | Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund. | 5 200 | 5 200 | — | — |
| 231 11 018 | Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund. . . . Siehe Verstärkungsvermerk Nr.2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020. | — | — | — | — |
| 232 10 018 | Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Länder | — | — | — | — |
| 232 11 018 | Erstattung von Versorgungslasten durch die Länder. . . . Siehe Verstärkungsvermerk Nr.2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020. | — | — | — | — |
| 233 10 018 | Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Ge- meinden. | 11 300 | 11 300 | — | 1 |
| 233 11 018 | Erstattung von Versorgungslasten durch die Gemeinden. Siehe Verstärkungsvermerk Nr.2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020. | — | — | — | — |
| 236 10 018 | Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialver- sicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit. | — | — | — | — |
| 237 10 018 | Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Zweckver- bände. | — | — | — | — |
| 281 10 018 | Sonstige Erstattungen aus dem Inland. | 5 200 | 5 200 | — | 3 |
| 381 10 990 | Erstattungen von Versorgungsbezügen aus dem Einzel- plan. | — | — | — | 112 |
| | Gesamteinnahmen Kapitel 11 900. | 21 700 | 21 700 | — | 121 |

Erläuterungen

Zu Kapitel 11 900:

Es umfasst die Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches soweit sie auf den Einzelplan 11 entfallen.

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 99 des Landesbeamtengesetzes sind hier nachzuweisen.

Zu Titel 231 10 - 237 10:

Veranschlagt sind:

1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren

a) für in den Landesdienst übernommene Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952.

b) für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).

2. Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131 (F. 1957) und die aufgrund der §§ 71e - 71k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmer.

3. Erstattungen von Versorgungsbezügen

a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast - VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),

b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,

c) nach § 78a G 131,

d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073).

Zu Titel 381 10:

Der Titel wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

Kapitel 11 900**Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz 2012 EUR | Ansatz 2011 EUR | mehr (+) weniger (-) 2012 EUR | IST 2010 TEUR |
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|

Ausgaben

Aus den Mitteln dieses Kapitels dürfen auch Versorgungs- und Beihilfeausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, die im Rahmen von Verwaltungsstrukturmaßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände übergeleitet wurden.

Personalausgaben

| | | | | | | |
|--------|-----|--|------------|------------|------------|--------|
| 432 10 | 018 | Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und deren Hinterbliebenen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 633 10. | 28 629 600 | 23 994 200 | +4 635 400 | 27 621 |
| 443 01 | 940 | Fürsorgeleistungen. | 14 600 | 11 800 | +2 800 | 13 |
| 446 01 | 018 | Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung. | 4 821 100 | 3 965 500 | +855 600 | 4 477 |
| 446 02 | 018 | Beihilfen in Pflegefällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung. | 1 301 400 | 1 254 900 | +46 500 | 1 192 |
| 446 03 | 018 | Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. | 32 500 | 6 600 | +25 900 | 14 |
| 446 04 | 018 | Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei Inanspruchnahme von Pflegezeit im Bereich pflegebedürftiger Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bzw. deren Angehörigen. | — | — | — | — |
| 446 05 | 018 | Zuschüsse zur Krankenversicherung bei Inanspruchnahme von Pflegezeit im Bereich pflegebedürftiger Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bzw. deren Angehörigen. | — | — | — | — |

Erläuterungen

Zu Titel 432 10:

Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger:

1070 Ruhegehaltsempfängerinnen/Ruhegehaltsempfänger und Empfänger von Witwen- und Waisengeldern zum 31.12.2010 und erwartete 1131 in 2012, zuzüglich rund 60 Versorgungsempfängerinnen / Versorgungsempfänger aus der ehemaligen Versorgungsverwaltung.

Zu Titel 443 01:

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtengesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 BeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 148 LBG und § 35 BeamtVG,
- c) einmalige Entschädigung nach § 43 BeamtVG.

Zu Titel 446 01:

Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 446 02:

Veranschlagt sind Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Pflegefälle für Versorgungsempfänger aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 446 03:

Veranschlagt sind Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Die Anpassung erfolgte an den erwarteten Bedarf.

Kapitel 11 900**Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

| Kapitel Titel | Zweckbestimmung | Ansatz 2012 EUR | Ansatz 2011 EUR | mehr (+) weniger (-) 2012 EUR | IST 2010 TEUR |
|--|---|-----------------------|-----------------------|--|---------------------|
| Funkt.- Kennziffer | | | | | |
| Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen) | | | | | |
| 631 10 018 | Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an den Bund. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 632 10, 633 10, 636 10, 636 20, 637 10 und 671 10 dieses Kapitels und des Kapitels 20 900. | — | — | — | — |
| 632 10 018 | Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Länder. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10. | — | — | — | 54 |
| 633 10 018 | Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden. 1. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 432 10 geleistet werden. | — | — | — | — |
| 636 10 018 | Sonstige Zuweisungen von Rentenleistungen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10. | — | — | — | — |
| 636 20 018 | Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter (Ersatzzusatzrenten). Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10. | — | — | — | — |
| 637 10 018 | Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10. | — | — | — | — |
| 671 10 018 | Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10. | — | — | — | — |
| | Gesamtausgaben Kapitel 11 900. | 34 799 200 | 29 233 000 | +5 566 200 | 33 371 |

Erläuterungen

Zu Titel 631 10, 632 10, 633 10, 637 10 und 671 10:

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

a) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),

b) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),

c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen. Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherrn aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen.

Hier sind auch - mit Ausnahme von Titel 671 10 - die Erstattungen von Versorgungsbezügen gem. §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes zu berücksichtigen.

Zu Titel 633 10:

Hier sind auch die Erstattungen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz veranschlagt.

Zu Titel 636 10:

Zu veranschlagen sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.